



Neumünster, den 13. Februar 2023

Einladung

**zur ordentlichen Jahreshauptversammlung des TS Einfeld
am Freitag, den 24. März 2023 um 19.00 Uhr
im TSE Sportheim
Roschdohler Weg 26, 24536 Neumünster
laden wir alle Mitglieder herzlich ein**

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Wahl eines Protokollführers
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der Jahreshauptversammlung vom 19. März 2022
5. Sportler-Ehrungen
6. Jahresbericht des Vorstandes
7. Jahresbericht der Spartenleiter
8. Aussprache
9. Bericht der Kassenprüfer
10. Satzungsänderung nach Vorlage der Seite 2 und 3
11. Entlastung
 - a. des Kassenwartes
 - b. des Vorstandes
12. Wahlen
 - a. des 2. Vorsitzenden (bisher: U. Brandt, steht nicht mehr zur Verfügung)
 - b. des Kassenwartes (bisher: Sven Stavenhagen)
 - c. eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin
 - d. Bestätigung des Jugendwartes /-tin durch die Mitgliederversammlung
 - e. Beisitzer im Ältestenrat / Ehrenrat
13. Beschluss über den Haushaltsvoranschlag 2023
14. Info zum Neubau TSE-Sportheim
15. Anträge (sind bis spätestens zum 24. Februar 2023 schriftlich einzureichen)
16. Verschiedenes
17. Schlusswort

Der Vorstand

Anhang zu Top 10 Satzungsänderung:

Alte Fassung §16:

Der Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus
 - den Ehrenvorsitzenden
 - den Ehrenmitgliedern
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - mindestens zwei Beisitzern
- (2) Zu Beisitzern im Ältestenrat können von der Mitgliederversammlung nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die mindestens vierzig Jahre alt sind und dem Verein bereits zehn Jahre angehören. In jedem Jahr scheidet ein Beisitzer aus, und zwar in der Reihenfolge der Wahl. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Den Vorsitz führt der Ehrenvorsitzende, bei mehreren der älteste. Gibt es keinen Ehrenvorsitzenden, so wählt der Ältestenrat den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Nicht wählbar ist der zweite Vorsitzende.
- (4) In den Händen des Ältestenrates liegt die Pflege der Vereinstradition. Er unterstützt den Vorstand in beratender Funktion.
- (5) Der Ältestenrat entscheidet bei persönlichen Streitigkeiten innerhalb des Vereins sowie bei Ehrenverfahren einschließlich des Ausschlusses nach § 7 dieser Satzung. Er hat bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern das alleinige Vorschlagsrecht.
- (6) Die Entscheidungen des Ältestenrates, die in einfacher Mehrheit erfolgen, sind endgültig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Neue Fassung §16:

Der Ehrenrat

- (1) Der **Ehrenrat** besteht aus
 - den Ehrenvorsitzenden
 - den Ehrenmitgliedern
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - mindestens zwei Beisitzern
- (2) Zu Beisitzern im **Ehrenrat** können von der Mitgliederversammlung nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die mindestens vierzig Jahre alt sind und dem Verein bereits zehn Jahre angehören. In jedem Jahr scheidet ein Beisitzer aus, und zwar in der Reihenfolge der Wahl. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Den Vorsitz führt der Ehrenvorsitzende, bei mehreren der älteste. Gibt es keinen Ehrenvorsitzenden, so wählt der **Ehrenrat** den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Nicht wählbar ist der zweite Vorsitzende.

- (4) In den Händen des **Ehrenrates** liegt die Pflege der Vereinstradition. Er unterstützt den Vorstand in beratender Funktion.
- (5) Der **Ehrenrat** entscheidet bei persönlichen Streitigkeiten innerhalb des Vereins sowie bei Ehrenverfahren einschließlich des Ausschlusses nach § 7 dieser Satzung. Er hat bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern das alleinige Vorschlagsrecht.
- (6) Die Entscheidungen des **Ehrenrates**, die in einfacher Mehrheit erfolgen, sind endgültig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.